– **Radebeul.** Der am 30. März 1912 in seinem hiesigen Heim verstorbene Schriftsteller Karl May hat, wie bereits mitgeteilt, letztwillig seine Ehegattin zur Universalerbin eingesetzt mit der Maßgabe, daß der gesamte Nachlaß an deren Todestage und im Falle deren Wiederverheiratung schon am Trauungstage einer mildtätigen Stiftung zufallen soll. Frau May hat schon jetzt diese Stiftung errichtet; die Stiftung führt den Namen „Karl-May-Stiftung“, Stiftungsvorstand ist das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Der Zweck der Stiftung ist ein doppelter: a) sie soll einzelne würdige Personen beiderlei Geschlechts, die zufolge ihrer besonderen Begabung – sei es im allgemeinen, sei es auf einem bestimmten Gebiete, – sich einem höheren Berufe (insbesondere einem akademischen) zuwenden möchten, die Mittel aber nicht besitzen, dergestalt nachhaltig unterstützen, daß es ihnen möglich wird, sich zu einer anderen Lebensstellung, die ihrer besonderen Begabung entspricht, emporzuarbeiten; b) überdies soll sie in Deutschland wohnenden Schriftstellern, Journalisten und Redakteuren, die durch Alter, Unfall, Krankheit oder andere Ursachen in drückende Notlage gekommen sind, Unterstützung gewähren. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist, daß die Gesuchsteller einer solchen nach ihrem Vorleben nicht unwürdig sind. Bezüglich des Stiftungszweckes unter a) gehen Gesuchsteller aus dem Königreiche Sachsen solchen aus den übrigen Teilen des Deutschen Reiches, Gesuchsteller aus Hohenstein-Ernstthal und Radebeul allen übrigen vor. Im übrigen entscheidet der Stiftungsvorstand über die Gesuche nach freiem Ermessen. Es ist weiter bestimmt worden, daß die Zinsen des Stiftungsvermögens bis auf weiteres zum Kapital zu schlagen sind. Ist das Kapital durch dieses Verfahren oder durch weitere Zuwendungen seitens der Stifterin oder Dritter so weit angewachsen, daß die jährlichen Zinsen mindestens 1000 Mk. betragen, so ist die Hälfte der Jahreszinsen zur Verwendung zu dem unter b) angegebenen Stiftungszwecke bereitzustellen, während die andere Hälfte der Stiftungszinsen auch fernerhin zum Kapital zu schlagen ist. Erst wenn das Stiftungsvermögen eine Höhe von 1 Million Mark erlangt hat, ist zur Erfüllung jedes der beiden angegebenen Stiftungszwecke die Hälfte der Jahreszinsen bereitzustellen. – Frau May hat durch einen Erbvertrag der Stiftung das gesamte, von ihrem Gatten ihr zugefallene Vermögen vermacht. Die Erträgnisse des hier betriebenen „Verlages der Karl-May-Stiftung“ kommen zu einem großen Teile ebenfalls der Stiftung zugute.

Aus: Dresdner Nachrichten, Dresden. 58. Jahrgang, Nr. 17, 17.01.1914, S. 11.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020